

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 361.

Dienstag den 27. December.

1870.

Bundes-Kriegs-Anleihe betr.

Morgen den 28. December ist die letzte Ratenzahlung mit 8 Thlr. 5 Mgr. 9 Pf. pr. Hundert zu leisten.

Gleichzeitig wollen auch die Subscribers hiesiger Stelle ihre Bundes-Schulverschreibungen — bis Nr. 2362 unserer Ausgaben über eingereichte Zusagescheine — so weit solche noch nicht erhoben sind, endlich abholen.

Leipzig, den 27. December 1870.

Königl. Post- und Darlehnskasse.

Ludwig Müller.

Göbel.

Bekanntmachung.

Das 24. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 10. f. Mr. auf dem Rathaussaal zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 136. Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betreffend; vom 14. December 1870.
- 137. Verordnung, die Publication und Ausführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betreffend; vom 10. December 1870.
- 138. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend; vom 7. December 1870.
- 139. Verordnung, die Vergrößerung des Bahnhofs bei Borna betreffend; vom 9. December 1870.
- 140. Decret, die Übernahme der Borna-Kieritscher Eisenbahn für Rechnung des Staates betr. ; vom 10. Dec. 1870.
- 141. Bekanntmachung, die Verwaltung der Borna-Kieritscher Eisenbahn betreffend; vom 11. December 1870.
- 142. Verordnung zu Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 und zu fernerer Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 22. Febr. 1844; vom 15. December 1870.
- 143. Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Militair-St. Heinrichs-Ordens; vom 15. Decbr. 1870.
- 144. Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Verdienstordens; vom 15. December 1870.
- 145. Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Statuten des Albrechts-Ordens; vom 15. December 1870.
- 146. Verordnung zu Ausführung von §. 172 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, die Untersuchung und Scheidung wegen Ehebruchs betreffend; vom 15. December 1870.

Leipzig, den 24. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Öffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 14. December a. c.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Der weitere Bericht derselben Ausschusses betraf die Rückantwort des Rathes zur 1868er Stadtkassenrechnung.

Zu Conto 7 erwidert der Rath, daß er ohne Verstärkung des Personals der Schulgeldereinnahme keine Garantie übernehmen könne, daß die Rechnungsabslagung für die Schulen am Jahresende rechtzeitig erfolge.

Zu Conto 32 bittet der Rath um nachträgliche Genehmigung der Überschreitung der Herstellungssumme u. 2. 16. 6. für die eiserne Privatgrube im Stadthause, für welche die gemischte Bau-deputation 420 Thaler bewilligt hatte.

Die Kochmaschine im ehemaligen Hauptsteueramtgebäude betreffend, bemerkt der Rath, daß diese Herstellung, als unter 100 Thaler verbleibend, lediglich in seine Zuständigkeit falle, und erläutert die Höhe der verwendeten Summe.

Bei Conto 34 wollten die Stadtverordneten verschiedene Verausgaben für Geräthschaften, Maschinen, Handwerkssarbeiten nicht aus dem Betriebe gedeckt, sondern dem Inventar oder Bau-conto zur Last geschrieben seien.

Da diese Ausgaben aber zur Unterhaltung des Gebäudes gemacht werden, daß Bauconto keine Mittel mehr hat und doch einmal geschlossen werden muß, so gehören sie nach Ansicht des Rathes auf den Betrieb.

Zu Conto 36 schreibt der Rath:

Sie verlangen die Rechtfertigung der bedeutenden Überschreitung bei den Budenreparaturen und erklären, daß diese Überschreitung Ihrer Zustimmung hätte unterbreitet werden müssen. Sie kläpfen daran den Vorwurf, daß wir diese große Reparatur bei Aufstellung des Haushaltplanes nicht berücksichtigt hätten. Diesen Vorwurf müssen wir zurückweisen. In unserem Budgetschreiben vom 2. October 1867 haben wir darauf aufmerksam gemacht und Ihnen erklärt, daß ein ansehnlich höherer Reparaturaufwand nötig werden würde, daß sich derselbe jedoch zur Zeit

noch nicht beziffern lasse, da die nötigen Unterlagen noch fehlten. Aufs Gerathewohl eine ganz willkürlich geprägte Summe aufzunehmen, war unhünlich. Aufzählen konnte es Ihnen nicht, wenn das Vorhergesagte dann wirklich eintrat. Aufschieben aber konnten wir, nachdem im Laufe des Jahres 1868 die gedachten Unterlagen erlangt war, die Reparatur nicht, da dieselbe höchst dringlich war und ihre Vertragung große Verlegenheiten und empfindlichen Nachtheil verursacht hätte. Es kommt auch in Betracht, daß damals der Übergang der Buden aus den Händen des Herrn Perlitz in die des Herrn Handwerk statt fand, und daß längere Zeit hindurch nichts Durchgreifendes in der fraglichen Beziehung geschehen war. Im Übrigen ist höchstlich durch den mit Herrn Handwerk geschlossenen Vertrag der Wiederkehr ähnlicher Uebelstände für die Zukunft vorgebeugt. Durch diese Erwägungen ist unser Vorgehen mit jener Reparatur materiell wohl hinlänglich motivirt. Wenn Sie aber in formeller Hinsicht das Zustimmungsrecht zu dieser Budenreparatur in Anspruch nehmen, so bedauern wir, Ihnen hierin nicht beipflichten zu können. Zu Reparaturen an Mobiliargegenständen — und zu solchen gehören die Buden — ist unser Wissens ein Recht der Zustimmung von Ihnen niemals beansprucht worden, und wir wüssten auch nicht, worauf letzteres sich gründen sollte. Auf die Höhe der betreffenden Summe kann es dabei nicht ankommen, denn wo sollte da die Grenze sein? und wir glauben soviel Vertrauen erwarten zu dürfen, daß man nicht annimmt, wir würden ohne Not zu solchen Ausgaben schreiten. Daß im Haushaltplane, der im Ganzen Ihrer Zustimmung unterbreitet wird, auch solche Reparaturposten vorkommen, beweist nichts für Ihre Behauptung, denn der Haushaltplan faßt noch eine Menge anderer Beträge zusammen, bei denen sonst von Zustimmung der Gemeindevertreter nicht die Rede ist: das Budget gibt das allgemeine Bild des für das betreffende Jahr nötigen Aufwandes, nach welchem sich die Höhe der Gemeindeausgaben bestimmt.

Wenn wir übrigens in einem Falle, den man als Reparatur von Mobiliar ansehen könnte, bei der Umgestaltung der vorhandenen Schulbänke in Kunze'sche Bänke, Ihre Zustimmung erbeten haben, so beweist dieser Ausnahmefall nichts gegen unsere Ansicht,